

An

- die DRK-Landesverbände
- den Verband der Schwesternschaften

Berlin, 09.07.2013

Rundschreiben:

**DRK-Standards zum Schutz sexualisierter Gewalt gegen Kinder,
Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften,
Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK**

hier: Erweitertes Führungszeugnis (Standard 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Empfehlung des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst haben Präsidium und Präsidialrat die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder zum erweiterten Führungszeugnis im Rahmen des Standard 4 der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ in ihren Sitzungen am 28. und 29. Mai 2013 verbindlich für alle Gliederungen des DRK beschlossen.

Dies war erforderlich, da bereits 2012 von den DRK-Organen Präsidium und Präsidialrat die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen wurden, aber der Standard 4 die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder noch offen lies.

Der Standard 4 lautet wie folgt:

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen¹, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Die bundeseinheitliche Regelung für ehrenamtliche Mitglieder lautet nun wie folgt:

¹ Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30a BZRG vorgesehen. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

Vorstand

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Durchwahl
030 85404-274
Fax
030 85404-474

Präsident

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

Vorsitzender des Vorstands
Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

Vorstand

Bernd Schmitz

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rotkreuzgemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine Prüfung gemäß der Kriterien des Deutschen Vereins, ob aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

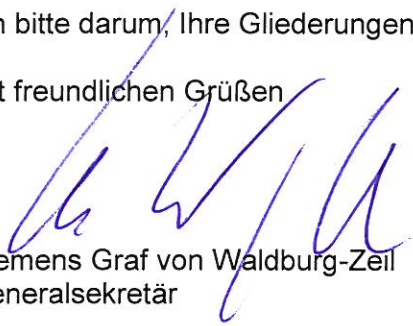
In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII, §72a, Absatz (4)) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dabei sollten bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings als Argumentationshilfen genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.

In Kürze werden wir Ihnen Empfehlungen und Handreichungen überlassen, die Ihnen die konkrete Prüfung, welche ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen müssen und welche nicht, vor Ort erleichtern werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins und die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte darum, Ihre Gliederungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Clemens Graf von Waldburg-Zeil
Generalsekretär